FAHRLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN E.V.

2026-11-13 Verbandsinfo

Reform der Fahrschulausbildung – Wie geht es rechtlich weiter?

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Das Gesetz hat den Bundestag passiert – die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus. Auch die Fahrschulmodernisierungs-Verordnung ist noch nicht beschlossen.

Sehr geehrte Kolleginnen und sehr geehrte Kollegen,

nach der Verabschiedung der Änderungen zum Fahrlehrergesetz und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze durch den Deutschen Bundestag am 5. November 2026 richtet sich unser Blick nun auf die noch ausstehenden Entscheidungen im Bundesrat.

Da die Reform aus zwei eigenständigen Rechtsetzungsvorhaben besteht, möchten wir die noch notwendigen rechtlichen Schritte erläutern.

Dabei muss zwischen dem bereits erfolgten Bundestagsbeschluss zum Änderungsgesetz und der noch ausstehenden Verabschiedung der Fahrschulmodernisierungs-Verordnung unterschieden werden.

Das Änderungsgesetz – der Bundestag hat entschieden

Unter der Bezeichnung „Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze“ hat die Bundesregierung ein Gesetzespaket auf den Weg gebracht, das insbesondere drei Gesetze betrifft:

- das Fahrlehrergesetz (FahrlG),
- das Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- das Kraftfahrsachverständigengesetz (KfSachvG).

Im weiteren parlamentarischen Verfahren wurde zusätzlich eine Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes aufgenommen.

Was muss jetzt noch geschehen, damit das Gesetz in Kraft treten kann?

Mit dem Beschluss des Bundestages ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Es handelt sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz. Das bedeutet, dass der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss ausdrücklich zustimmen muss.

Mittlerweile steht das Fahrlehrergesetz unter TOP 62 auf Tagesordnung für die 1070. Bundesratssitzung. Die aktuelle Tagesordnung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

Bundesrat - 20.11.2026 | 1070. Sitzung des Bundesrates

Der weitere rechtliche Weg sieht folgendermaßen aus:

1. **Erneute Befassung des Bundesrates:** Der Gesetzesbeschluss des Bundestages wird dem Bundesrat zur abschließenden Beratung und Abstimmung vorgelegt.
2. **Zustimmung des Bundesrates:** Ohne die erforderliche Zustimmung des Bundesrates kann das Gesetz nicht zustande kommen.
3. **Ausfertigung:** Nach erfolgreichem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens wird das Gesetz ausgefertigt.
4. **Verkündung:** Anschließend erfolgt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.
5. **Inkrafttreten:** Maßgeblich ist der im Gesetz festgelegte Zeitpunkt.

Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung ist das Inkrafttreten grundsätzlich zum **1. Juli 2027** vorgesehen. Eine besondere Einzelregelung soll bereits am Tag nach der Verkündung wirksam werden.

Erst nach Abschluss dieser Schritte sind die Änderungen des Fahrlehrergesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrsachverständigengesetzes geltendes Recht.

Die Fahrschulmodernisierungs-Verordnung – ein eigenständiges Verfahren

Neben dem Änderungsgesetz gibt es einen zweiten wesentlichen Bestandteil der Reform: die Verordnung zur Modernisierung der Fahrschulausbildung (Fahrschulmodernisierungs-Verordnung – FahrschModV).

Diese Verordnung regelt zahlreiche Einzelheiten, die durch die gesetzlichen Änderungen erst ermöglicht beziehungsweise näher ausgestaltet werden sollen.

Dazu gehören unter anderem:

- die neue Fahrschulausbildungs-Verordnung und die Gestaltung des theoretischen Unterrichts,
- die Digitalisierung der theoretischen Ausbildung,
- die Änderungen der praktischen Fahrausbildung und der Sonderfahrten,
- die Regelungen zum Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung,
- Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung,
- Anpassungen weiterer fahrlehrer- und fahrerlaubnisrechtlicher Verordnungen,
- Änderungen der Dokumentations- und Nachweispflichten.

Anders als das Änderungsgesetz durchläuft die Verordnung kein eigenes Gesetzgebungsverfahren im Bundestag. Sie ist eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, für die gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Beratung in den Ausschüssen des Bundesrates

Die Verordnung wurde den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates zur Beratung überwiesen. Dazu gehören insbesondere der Verkehrsausschuss, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten.

Auch der Innenausschuss des Bundesrates sollte sich am 5. November 2026 mit der Verordnung befassen.

Der Fahrlehrerverband Niedersachsen hat diesen Beratungsprozess aktiv begleitet. Wir haben hierzu die niedersächsische Innenministerin Daniela Behrens sowie den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Grant Hendrik Tonne, angeschrieben und ihnen die Stellungnahme der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände sowie weitere Argumente aus unserem Berufsstand übermittelt.

Eine abschließende Zustimmung des Bundesrates zur Verordnung liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Welche Schritte fehlen bei der Fahrschulmodernisierungs-Verordnung?

Damit die Verordnung in Kraft treten kann, sind noch folgende Schritte erforderlich:

1. **Abschluss der Ausschussberatungen:** Die zuständigen Bundesratsausschüsse müssen ihre Beratungen und Empfehlungen abschließen.
2. **Beschlussfassung im Plenum:** Der Bundesrat muss sich mit der Verordnung befassen und seine Zustimmung erteilen.
3. **Gegebenenfalls Nachbesserungen:** Werden Änderungen gefordert, muss das Bundesministerium für Verkehr diese prüfen und gegebenenfalls in den Verordnungstext einarbeiten.
4. **Ausfertigung und Verkündung:** Nach der Zustimmung des Bundesrates wird die Verordnung abschließend ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.
5. **Inkrafttreten:** Die Verordnung tritt zu den darin festgelegten Zeitpunkten in Kraft.

Der Verordnungsentwurf sieht unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte vor. So sollen wesentliche Regelungen der neuen Fahrschulausbildungs-Verordnung bereits zum 1. Januar 2027 wirksam werden. Für weitere Teile der Reform ist der 1. Juli 2027 vorgesehen. Daneben gibt es einzelne spätere Inkrafttretensregelungen.

Diese Termine sind bislang jedoch lediglich die im Entwurf vorgesehenen Zeitpunkte. Solange die Zustimmung des Bundesrates und die Verkündung fehlen, sind sie nicht verbindlich.

Wir werden Sie über die weiteren Entscheidungen im Bundesrat und den Fortgang des Rechtsetzungsverfahrens zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Napierski
1. Vorsitzender Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.
Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.
Karlsruher Str. 50, 30880 Laatzen
Tel.: 05 11 - 87 65 07 0
Mail: k.napierski@flv-nds.de
www.flv-nds.de
1. Vorsitzender Klaus Napierski
Amtsgericht Hannover Vereinsregister 2098